
AUFENTHALTSRECHT IN RUSSLAND



**BEITEN
BURKHARDT**

INHALT

1.	Aufenthalt in Russland	4
1.1	Visum	4
1.2	Befristete Aufenthaltserlaubnis	5
1.3	Unbefristete Niederlassungserlaubnis	6
1.4	Anmeldung ausländischer Staatsbürger	7
2.	Arbeitstätigkeit eines Ausländers	8
2.1	Geltung des russischen Arbeitsrechts	8
2.2	Erfordernis einer Arbeitserlaubnis	8
2.3	Allgemeines Verfahren zur Einstellung eines Ausländers	9
2.4	Sonderfall hochqualifizierter ausländischer Spezialisten	11
2.5	Arbeitspatent	12
	Autoren	14

Zahlreiche Ausländer kommen aus den unterschiedlichsten Gründen nach Russland, sei es als Touristen, für Geschäftsreisen, zur Aufnahme einer Arbeitstätigkeit o. ä. Leider besteht zwischen Russland und der Europäischen Union noch immer keine Visafreiheit. Daher sind im Vorfeld die Formalitäten für Visum, Arbeitsgenehmigung etc. genau einzuhalten, damit der Zweck des Aufenthalts auch verwirklicht werden kann. Abhängig vom Ziel der Einreise hat ein Ausländer bzw. Arbeitgeber unterschiedliche Dokumente einzureichen.

Mit diesem Flyer möchten wir Ihnen helfen, sich im russischen Aufenthaltsrecht besser zurechtzufinden und Aufgaben mit dem geringstmöglichen Zeit-, Kraft- und Kostenaufwand zu lösen. Dabei sind zwei Hauptfragen zu unterscheiden: 1. Wie kann man nach Russland einreisen und 2. Wie kann man in Russland eine Tätigkeit aufnehmen?

1. Aufenthalt in Russland

Hält ein Ausländer sich nur zeitweilig in Russland auf, kann dies auf verschiedenen rechtlichen Grundlagen beruhen.

1.1 VISUM

Das Recht zum zeitweiligen Aufenthalt in Russland kann Ausländern auf Grundlage eines Visums gewährt werden. Ein visafreier Verkehr gilt nur mit einigen Staaten, v. a. des postsowjetischen Raums. Das Visum ist eine Einreisegenehmigung, die von staatlichen russischen Organen gegen Vorlage u. a. des Reisepasses ausgestellt wird. Der Ausländer ist mit Ablauf der Gültigkeitsdauer seines Visums verpflichtet, Russland wieder zu verlassen. Ein längerer Aufenthalt verlangt eine Verlängerung des Visums, ein neues Visum oder eine Aufenthaltserlaubnis.

- Zuständig sind russische diplomatische und konsularische Vertretungen, die Visa aller Kategorien und Arten ausstellen. Das Außenministerium erteilt hauptsächlich diplomatische Visa und Dienstvisa. Die zuständigen Behörden für Migrationsangelegenheiten (Innenministerium und dessen örtliche Behörden, „Migrationsbehörde“) erteilen Transitvisa, verlängern die Gültigkeitsdauer und annullieren Visa.

Visa werden auf der Grundlage von Einladungen u. a. juristischer Personen, staatlicher Behörden, russischer Staatsbürger oder ständig in Russland wohnender Ausländer erteilt. Zur Ausstellung von Einladungen sind das Außenministerium, die Migrationsbehörde sowie deren örtliche Behörden berechtigt.

Der Einladende hat eine Wohngelegenheit und die materielle und medizinische Versorgung des Ausländers während dessen Aufenthaltes schriftlich zu garantieren und, falls notwendig, zur Verfügung zu stellen. Der Einladende ist ferner verpflichtet zu kontrollieren, dass der Ausländer sich an den Zweck und die Dauer des Aufenthalts hält.

Russische Visa sind abhängig vom geplanten Reisezweck und der Aufenthaltsdauer in verschiedene Kategorien und Arten unterteilt. Abhängig von der Zahl der gestatteten Einreisen gibt es ein einfaches Visum, ein Visum zur zweimaligen Einreise und ein Mehrfachvisum. Abhängig vom Reisezweck wird zwischen regulären und anderen Visa unterschieden. Reguläre Visa lassen sich abhängig vom Reisezweck in folgende Gruppen gliedern:

- Ein reguläres Geschäftsvisum erlaubt Verhandlungen, Geschäftsreisen und andere nicht mit einer Arbeitstätigkeit vor Ort verbundene Reisezwecke. Diese Visa haben eine Gültigkeitsdauer von bis zu drei Monaten (als einfaches oder zweimaliges Visum) oder bis zu einem Jahr (in Einzelfällen bis zu 5 Jahren) (Mehrfachvisum). Die Gesamtaufenthaltsdauer des Ausländers in Russland darf bei einem Mehrfachvisum innerhalb jedes Zeitraums von 180 Tagen längstens 90 Tage betragen.
- Das reguläre Arbeitsvisum dient der Aufnahme einer Arbeitstätigkeit in Russland. Dieses Visum wird zunächst für die Dauer von drei Monaten erteilt und ist nach der Einreise in ein mehrfaches Arbeitsvisum für die Dauer des Arbeitsvertrages, jedoch maximal für ein Jahr, umzuwandeln (außer bei hochqualifizierten Spezialisten und Schlüsselpersonal). Für die Umwandlung ist keine Ausreise notwendig.

Darüber hinaus existieren weitere Kategorien von Visa (Besuchervisum, Touristenvisum usw.), die für die Geschäftstätigkeit aber keine Rolle spielen.

1.2 BEFRISTETE AUFENTHALTSERLAUBNIS

Zur Begründung eines zeitweiligen Wohnsitzes eines Ausländers ist eine befristete Aufenthaltserlaubnis („разрешение на временное проживание“) notwendig, die für bis zu drei Jahre erteilt wird.

Befristete Aufenthaltserlaubnisse werden im Rahmen einer von der Regierung für jedes Subjekt (Region) der Russischen Föderation jährlich bestimmten Quote erteilt (die Quote für das ganze Land für 2020 liegt bei 60.270 Personen, was gegenüber 2019 eine Reduzierung um 23.210 bedeutet). Die Quote kann aber während des Jahres erhöht werden. Bestimmten Ausländern kann eine befristete Aufenthaltserlaubnis außerhalb der Quote erteilt werden. Dies gilt insbesondere für Ausländer, die mit einem in Russland lebenden russischen Staatsbürger verheiratet sind.

Durch die befristete Aufenthaltserlaubnis wird ein Übergangstatus zwischen dem zeitweiligen Aufenthalt und der unbefristeten Niederlassungserlaubnis gewährt. Die befristete Aufenthaltserlaubnis erlaubt es dem Ausländer, nach einem Jahr eine unbefristete Niederlassungserlaubnis zu beantragen.

Vorteil der befristeten Aufenthaltserlaubnis ist, dass keine Arbeitserlaubnis/kein Arbeitspatent benötigt werden. Es gelten jedoch einige Einschränkungen/Anforderungen:

- Der Wohnsitz in Russland kann nicht nach eigenem Ermessen gewechselt werden.
- Ein Ausländer mit befristeter Aufenthaltserlaubnis ist verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach dem Ablauf jedes auf den Erhalt der Aufenthaltserlaubnis folgenden Jahres (12 Monate) bei der örtlichen Migrationsbehörde einen Nachweis seines Wohnsitzes in Russland vorzulegen (unter Beifügung einer Einkommensbescheinigung, der Kopie seiner Steuererklärung oder eines sonstigen Dokumentes, das Höhe und Quelle seines Einkommens im jeweiligen Jahr belegt).
- Der Ausländer mit befristeter Aufenthaltserlaubnis darf sich maximal 6 Monate pro Kalenderjahr (etwa 182 Tage) außerhalb Russlands aufhalten, falls keine dienstliche (beweisbare) Notwendigkeit für häufigere Ausreisen vorliegt.
- Es besteht keine Berechtigung (mit einigen Ausnahmen), außerhalb des Subjekts (der Region), für das die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, einer Arbeitstätigkeit nachzugehen.

1.3 UNBEFRISTETE NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS

Mit einer unbefristeten Niederlassungserlaubnis („вид на жительство“) wird das Recht zum ständigen Wohnsitz in Russland gewährt. Seit dem 1. November 2019 werden Niederlassungserlaubnisse unbefristet erteilt; früher ausgestellte befristete Niederlassungserlaubnisse können geändert werden. Es gelten einige Ausnahmen für hochqualifizierte Spezialisten. Voraussetzung für die unbefristete Niederlassungserlaubnis ist der vorherige zeitweilige Wohnsitz in Russland auf Grundlage einer befristeten Aufenthaltserlaubnis für mindestens ein Jahr (das gilt nicht für hochqualifizierte Spezialisten). Der Antrag muss spätestens vier Monate vor Ablauf dieser Aufenthaltserlaubnis gestellt werden. Bestimmten Ausländern (die auf dem Territorium der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik geboren wurden und die sowjetische Staatsbürgerschaft hatten) kann eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis ohne vorherige befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Eine unbefristete Niederlassungserlaubnis bietet eine Reihe von Vorteilen. Es wird keine Arbeitserlaubnis/kein Arbeitspatent benötigt, es besteht ein Recht auf Freizügigkeit im ganzen Land und es ist möglich, im eigenen Namen Einladungen für andere Ausländer auszustellen.

Ähnlich wie bei der befristeten Aufenthaltserlaubnis muss ein Ausländer mit unbefristeter Niederlassungserlaubnis jährlich einen Nachweis seines Wohnsitzes in Russland vorlegen. Auch bei einer unbefristeten Niederlassungserlaubnis darf der Ausländer sich maximal sechs Monate pro Kalenderjahr (etwa 182 Tage) außerhalb Russlands aufhalten, falls keine dienstliche (beweisbare) Notwendigkeit für häufigere Ausreisen vorliegt.

1.4 ANMELDUNG AUSLÄNDISCHER STAATSBÜRGER

Nach dem Migrationsgesetz muss sich ein Ausländer in Russland anmelden. Die Anmeldung erfolgt am Aufenthaltsort in Russland. Damit ist in erster Linie der Ort des tatsächlichen Aufenthalts (Wohnort) gemeint. Ausländer müssen in der Regel an ihrem tatsächlichen Wohnort durch den Eigentümer der Wohnung/des Gebäudes angemeldet werden. Der Arbeitgeber darf nur noch begrenzt als empfangende Person auftreten (z. B. wenn ein Ausländer auch am Ort der Arbeit lebt oder wenn der Arbeitgeber eine Wohnung für ihn mietet).

Ausländer, die sich mit einem Visum in Russland aufhalten, sind verpflichtet, sich innerhalb von sieben Werktagen nach Ankunft am Aufenthaltsort anzumelden. Ausländer mit einer befristeten Aufenthaltserlaubnis oder einer unbefristeten Niederlassungserlaubnis sind dann am Aufenthaltsort anzumelden, wenn sie sich außerhalb ihres Wohnsitzes aufhalten. Die Anmeldefrist beträgt sieben Werktage nach Ankunft am Aufenthaltsort.

Zur Anmeldung füllt die empfangende Person ein Formular zur Benachrichtigung über die Ankunft aus und legt dieses nebst einer Passkopie mit einem Visum und der Migrationskarte des Ausländers der örtlichen Migrationsbehörde (grundsätzlich per Post) vor. Der Ausländer ist berechtigt, die für die Migrationsanmeldung zuständige Behörde selbst von seiner Ankunft am Aufenthaltsort zu benachrichtigen, sofern Gründe vorliegen, warum die empfangende Seite die Benachrichtigung nicht selbst übermitteln kann.

Die Abmeldung erfolgt automatisch bei Ausreise des Ausländers aus Russland. Die empfangende Seite ist ebenfalls berechtigt, den Ausländer abzumelden.

Eine Ausnahme gilt für Angehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Eurasischen Wirtschaftsunion (derzeit Weißrussland, Kasachstan, Armenien, Kirgistan): sie müssen sich erst innerhalb von 30 Tagen nach Einreise am Aufenthaltsort anmelden.

2. Arbeitstätigkeit eines Ausländers

2.1 GELTUNG DES RUSSISCHEN ARBEITSRECHTS

Nach Art. 11 des russischen Arbeitsgesetzbuches gilt das russische Arbeitsrecht zwingend für alle Arbeitsverhältnisse in Russland zwischen natürlichen Personen (unabhängig von der Staatsangehörigkeit) und juristischen Personen (unabhängig von der Rechtsform) bzw. anderen Arbeitgebern. Die Rechtswahl der Parteien ist insoweit eingeschränkt. Eine Übernahme ausländischer Rechtsinstitute in den Arbeitsvertrag ist nur möglich, sofern dies nicht durch Vorschriften des russischen Rechts ausgeschlossen ist.

2.2 ERFORDERNIS EINER ARBEITSERLAUBNIS

Die Aufnahme einer Arbeitstätigkeit ist für einen ausländischen Arbeitnehmer in der Regel erst nach Erhalt einer Arbeitserlaubnis (gilt für Ausländer, die mit einem Visum nach Russland eingereist sind, und für hochqualifizierten Spezialisten) oder eines Arbeitspatents (gilt für ausländische Staatsbürger, die im visafreien Verfahren nach Russland eingereist sind) zulässig. Eine Ausnahme gilt für Staatsbürger der anderen EAWU-Staaten (derzeit Weißrussland, Kasachstan, Armenien, Kirgistan), die eine Arbeitstätigkeit in Russland ohne Arbeitspatent/Arbeitserlaubnis ausüben können.

Für die ausländischen Mitarbeiter von Repräsentanzen ausländischer juristischer Personen besteht keine Pflicht zur Einholung einer Arbeitserlaubnis (es genügt also die Akkreditierung), sofern es einen internationalen Vertrag nach dem Prinzip der internationalen Gegenseitigkeit gibt. Die Liste der betroffenen Staaten enthält bisher allerdings nur Südkorea. Da zwischen Deutschland und Russland kein solcher Vertrag besteht, müssen bei Repräsentanzen tätige deutsche Staatsbürger Arbeitserlaubnisse beantragen.

Zu Gunsten von Ausländern, die sich vorübergehend in Russland aufhalten, muss in der Regel auch ein Vertrag über eine freiwillige Krankenversicherung abgeschlossen werden, dessen Angaben in den Arbeitsvertrag aufzunehmen sind.

Ein ausländischer Staatsbürger hat die Pflicht, sich im Fall einer Änderung seines Namens oder der Angaben seines Ausweisdokuments während der Gültigkeitsdauer der Arbeitserlaubnis/des Arbeitspatents innerhalb von 7 Werktagen an die Migrationsbehörde zu wenden, um entsprechende Änderungen eintragen zu lassen. Diese Frist berechnet sich dabei ab dem Datum der ersten Einreise nach Russland (nach der Änderung) oder ab dem Datum der tatsächlichen Änderung der Angaben, je nachdem, ob die Änderung des Namens oder der Passangaben außerhalb Russlands oder auf dem Gebiet Russlands erfolgt sind.

2.3 ALLGEMEINES VERFAHREN ZUR EINSTELLUNG EINES AUSLÄNDERS

Die Einholung einer Arbeitserlaubnis für einen Ausländer erfordert ein komplexes Vorgehen in mehreren Etappen:

a) Quote

Die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer, die mit Visa nach Russland eingereist sind, ist in manchen Fällen nur im Rahmen der vom Gesetzgeber festgelegten Quoten zulässig. Diese geben an, wie viele ausländische Arbeitnehmer tätig werden dürfen. Sie werden jedes Jahr neu festgelegt.

In bestimmten Berufsfeldern können ausländische Mitarbeiter unabhängig von der Quote beschäftigt werden. Die Liste umfasst 80 Positionen, darunter leitende Positionen (wie z. B. Generaldirektor eines Unternehmens, Direktor einer Abteilung, Filiale, Repräsentanz, Fabrik oder eines Werkes) sowie einige Ingenieurberufe (Ingenieure für Technologien, für automatisierte Systeme der Produktionssteuerung usw.).

Die Quote ist vom Arbeitgeber bis zum durchschnittlich 2./3. Quartal des laufenden Jahres für das folgende Jahr zu beantragen. Während des Jahres entscheidet die zuständige Behörde über die Zuteilung einer Quote. Eine Quotenkorrektur für das laufende Jahr ist vom Arbeitgeber z. B. in Moskau in 2020 bis zum 19. Juni zu beantragen. In diesem Fall entscheidet die sog. Überbehördliche Kommission innerhalb von ca. 30 Tagen nach Eingang des Antrags über die Erteilung einer zusätzlichen Quote.

b) Genehmigung für den Arbeitgeber

Vor Beantragung der Arbeitserlaubnis für einen konkreten Arbeitnehmer muss der Arbeitgeber eine Genehmigung einholen, um überhaupt ausländische Mitarbeiter beschäftigen zu dürfen.

Zunächst ist ein Gutachten des Staatlichen Beschäftigungsdienstes (Arbeitsamtes) über die Zweckmäßigkeit der Einstellung eines ausländischen Mitarbeiters durch den Arbeitgeber einzuholen. Dabei wird u. a. geprüft, ob russische Arbeitnehmer für die Tätigkeit zur Verfügung stehen.

Die Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer wird sodann durch die örtliche Migrationsbehörde erteilt. Hierzu ist eine Reihe von Unterlagen vorzulegen und eine Gebühr in Höhe von RUB 10.000 für jeden Mitarbeiter zu entrichten. Die Einholung der Genehmigung nimmt bis zu zwei Monate in Anspruch.

c) Arbeitserlaubnis für den Mitarbeiter

Auf Grundlage der Genehmigung für den Arbeitgeber ist bei der zuständigen (örtlichen) Migrationsbehörde eine individuelle Arbeitserlaubnis für den konkreten Mitarbeiter zu beantragen. Hierzu sind zahlreiche Dokumente vorzulegen, u. a. eine Passkopie sowie medizinische Atteste, es ist eine Gebühr von RUB 3.500 zu entrichten.

Ein Ausländer ist verpflichtet, seine Kenntnisse der russischen Sprache, der russischen Geschichte und der Grundlagen des russischen Rechts nachzuweisen. Ein Ausländer muss das entsprechende Zertifikat und andere gesetzlich vorgesehene Dokumente innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erteilung der Arbeitserlaubnis vorlegen. Anderenfalls wird die erteilte Arbeitserlaubnis widerrufen.

Von der Arbeitsaufnahme oder Kündigung eines ausländischen Arbeitnehmers ist die Migrationsbehörde innerhalb von 3 Werktagen nach Abschluss (Unterzeichnung) bzw. Kündigung des Arbeitsvertrags zu benachrichtigen.

Die Einholung der Arbeitserlaubnis nimmt ca. 10 Tage in Anspruch.

d) Arbeitsvisum

Um ein solches Visum zu erhalten, benötigt ein Ausländer eine Einladung, die von der zuständigen Migrationsbehörde auf Antrag des Arbeitgebers ausgestellt wird. Dem Mitarbeiter wird zunächst ein einmaliges Einreisearbeitsvisum (für die Dauer von drei Monaten) erteilt. Zuständig hierfür sind die russischen Konsulate oder die Botschaften im Ausland. Das Visum wird auf Grundlage der Einladung erteilt.

Nach der Einreise ist dieses Einreisearbeitsvisum in ein mehrfaches Arbeitsvisum umzuwandeln. Zuständig hierfür ist die Migrationsbehörde. Das Einreisearbeitsvisum wird in Russland in ein mehrfaches Arbeitsvisum umgewandelt. Es ist also keine Ausreise notwendig.

Die Einholung einer Einladung für das einmalige Arbeitsvisum für den ausländischen Mitarbeiter nimmt in der Regel ebenfalls bis zu einem Monat in Anspruch. Die Umwandlung eines Einreisearbeitsvisums in ein mehrfaches Arbeitsvisum dauert bis zu 20 Tagen.

e) Geltungsdauer, Verlängerung

Die Genehmigung (für den Arbeitgeber) und die Arbeitserlaubnis (für den Mitarbeiter) werden für längstens ein Jahr ausgestellt. Sie gelten zudem nur für die Region Russlands, in der der ausländische Arbeitnehmer seine Arbeitstätigkeit ausübt.

Die Beschäftigungsdauer außerhalb der Region Russlands, für die die Arbeiterlaubnis erteilt wurde, darf während Dienstreisen innerhalb der Arbeiterlaubnisfrist höchstens zehn Kalendertage pro Jahr betragen (wenn die Position des Mitarbeiters sich in einer speziellen vom Ministerium für Gesundheitswesen und soziale Entwicklung erstellten Liste findet). Sofern die Arbeit des Mitarbeiters vertraglich eine reisende Tätigkeit darstellt (und die Position des Mitarbeiters in der o.g. Liste genannt ist), hat ein solcher Mitarbeiter das Recht, innerhalb der Arbeiterlaubnisfrist bis zu 60 Kalendertage geschäftlich zu reisen.

Eine Verlängerung von Genehmigung und Arbeiterlaubnis ist nicht möglich. Vielmehr sind rechtzeitig vor Ablauf der Geltung neue Dokumente in dem o.g. Verfahren einzuholen; dabei gelten grundsätzlich keine Verfahrenserleichterungen. Lediglich das gültige Arbeitsvisum kann um ein weiteres Jahr gemäß der neuen Arbeiterlaubnisfrist verlängert werden.

2.4. SONDERFALL HOCHQUALIFIZIERTER AUSLÄNDISCHER SPEZIALISTEN

Ein deutlich vereinfachtes Verfahren zur Einholung der Arbeiterlaubnis gilt für sog. hochqualifizierte ausländische Spezialisten. Es spielt im deutsch-russischen Verhältnis eine herausragende Rolle. Neben russischen kommerziellen Organisationen (also Gesellschaften, einschließlich Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmen) können nur russische wissenschaftliche Einrichtungen und Bildungsstätten, Filialen ausländischer gewerblich tätiger juristischer Personen und Repräsentanzen ausländischer gewerblich tätiger juristischer Personen dieses Verfahren nutzen.

Das allgemeine Hauptkriterium, wann ein Ausländer als hochqualifizierter ausländischer Spezialist gilt, ist ein monatliches Gehalt von mindestens RUB 167.000, das im Arbeitsvertrag festzulegen ist und der russischen Einkommensteuer natürlicher Personen (grundsätzlich 13 %) unterliegt. Auch bei einer Unterbrechung der Arbeitstätigkeit in Russland wegen Krankheit, unbezahlten Urlaubs oder eines anderen Umstandes, der arbeitsrechtlich zur Nichtzahlung des Gehalts berechtigt, muss die Gesamthöhe des Gehalts des hochqualifizierten Arbeitnehmers pro Quartal mindestens RUB 501.000 betragen.

Für Wissenschaftler und Dozenten, Residenten von Sonderwirtschaftszonen sowie für akkreditierte Organisationen im Bereich von Informationstechnologien beträgt das Mindestmonatsgehalt RUB 83.500. Für Personen, die an der Umsetzung des Projektes „Skolkovo“ beteiligt sind, gilt kein Mindestgehalt. Der Arbeitgeber muss die Migrationsbehörde vierteljährlich über die Auszahlung des Gehalts an den Arbeitnehmer informieren.

Zu Gunsten von Ausländern und ihrer in die Russische Föderation eingereisten Familienangehörigen, die ausländische Staatsbürger sind, muss ein Vertrag über eine freiwillige Krankenversicherung abgeschlossen werden.

Das Verfahren sieht insbesondere folgende Erleichterungen vor:

- Für die Anstellung solcher Arbeitnehmer gibt es keine Quote.
- Es ist keine Genehmigung für den Arbeitgeber erforderlich.
- Es ist kein Nachweis von Sprach- und Landeskenntnissen notwendig.
- Die Arbeitserlaubnis kann für mehrere Regionen Russlands ausgestellt werden, wenn der Arbeitgeber eine gesonderte Betriebsstätte in jeder dieser Regionen hat.

Die ununterbrochene Beschäftigungsdauer außerhalb der Region (der Regionen) Russlands, für die die Arbeitserlaubnis erteilt wurde, darf während Dienstreisen innerhalb der Arbeitserlaubnisfrist höchstens 30 Kalendertage (pro Dienstreise) betragen. Sofern die Arbeit des Mitarbeiters vertraglich eine reisende Tätigkeit darstellt, hat ein solcher Mitarbeiter das Recht, innerhalb der Arbeitserlaubnisfrist uneingeschränkt geschäftlich zu reisen. Die Bearbeitungsfrist für entsprechende Anträge beträgt 14 Werktage.

Für hochqualifizierte ausländische Spezialisten kann das mehrfache Arbeitsvisum direkt durch ein russisches Konsulat oder die Botschaft ausgestellt werden. Die Laufzeit der persönlichen Arbeitserlaubnis und des Arbeitsvisums beträgt bis zu drei Jahre. Beide können verlängert werden.

Hochqualifizierte Spezialisten sowie ihre Angehörigen müssen sich am Aufenthaltsort grundsätzlich erst 90 Tagen nach der Einreise anmelden.

2.5 ARBEITSPATENT

Eine weitere Erleichterung betrifft Ausländer aus Staaten, mit denen ein visafreier Verkehr gilt (insbesondere Usbekistan, Tadschikistan und die Ukraine). Sie können ein sog. Arbeitspatent erhalten. Das Arbeitspatent ist vom ausländischen Bürger selbstständig oder über eine beauftragte Organisation innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Einreise bei der Migrationsbehörde des zuständigen Subjekts zu beantragen. Es ist eine Reihe von Dokumenten vorzulegen.

Der Kreis berechtigter Arbeitgeber ist begrenzt. Nicht dazu zählen Filialen und Repräsentanzen ausländischer juristischer Personen. Die Ausstellung eines Arbeitspatents nimmt zehn Werktage ab Annahme der Dokumente in Anspruch. Arbeitspatente werden für eine Dauer von einem Monat bis zu einem Jahr ausgestellt. Innerhalb eines Jahres kann ein Arbeitspatent mehrfach für die Dauer, für die die Einkommensteuer in Form einer festen Vorauszahlung entrichtet wurde, verlängert werden. Zehn Werktage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Arbeitspatents ist der ausländische Staatsbürger berechtigt, eine Neuausfertigung des Arbeitspatents für ein weiteres Jahr ohne Ausreise aus Russland zu beantragen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung des Arbeitspatents muss der Ausländer eine Kopie seines Arbeitsvertrags oder des zivilrechtlichen Vertrages über die Ausführung von Arbeiten bzw. Erbringung von Dienstleistungen bei der zuständigen Migrationsbehörde einreichen. Anderenfalls wird das ausgestellte Arbeitspatent aufgehoben.

Der ausländische Staatsbürger darf außerhalb des Subjekts, für welches das Arbeitspatent ausgestellt wurde, keine Arbeitstätigkeit ausüben. Er ist aber berechtigt, ein weiteres Arbeitspatent in einem anderen Subjekt der Russischen Föderation einzuholen. Von der Arbeitsaufnahme oder Kündigung des ausländischen Staatsbürgers ist die Migrationsbehörde innerhalb von 3 Werktagen nach Abschluss (Unterzeichnung) bzw. Kündigung des Arbeitsvertrags zu benachrichtigen.

Autoren



Falk Tischendorf

Rechtsanwalt | Partner
Leiter des Moskauer Büros
BEITEN BURKHARDT Moskau
Tel.: +7 495 2329635
Falk.Tischendorf@bblaw.com



Andrey Slepov

Diplom-Jurist | Partner
BEITEN BURKHARDT Moskau
Tel.: +7 495 2329635
Andrey.Slepov@bblaw.com

BEITEN BURKHARDT
Turchaninov Per. 6/2
119034 Moskau
Russland
Telefon: +7 495 2329635
www.beitenburkhardt.com



BEIJING | BERLIN | BRÜSSEL | DÜSSELDORF | FRANKFURT AM MAIN
HAMBURG | MOSKAU | MÜNCHEN | ST. PETERSBURG

WWW.BEITENBURKHARDT.COM

02/2020